

Statuten der Offenen Partei (OP)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

1. Unter dem Namen „Offene Partei“ (OP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Die OP ist parteipolitisch eigenständig und auf demokratischer Grundlage organisiert.

Art. 2 Sitz

1. Der Sitz der OP befindet sich in Dietikon.
2. Über eine Verlegung des Sitzes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 3 Präambel / Grundlagen

1. Die folgenden Grundsätze bilden die inhaltliche Grundlage der OP und sind Teil dieser Statuten:

Die Offene Partei (OP) versteht sich als Plattform für alle Menschen, die die Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Ordnung teilen – unabhängig von Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht, Religion oder Überzeugung. Grundlage unseres Handelns ist der Respekt vor der Würde jedes Menschen.

Unser Ziel ist es, den politischen Diskurs zu fördern und eine mündige, dialogfähige Gesellschaft zu stärken, in der Vielfalt, Meinungsfreiheit und gegenseitiger Respekt die Grundlage politischen Handelns bilden. Wir sind überzeugt, dass Freiheit Verantwortung braucht – gegenüber Mitmenschen, der Gemeinschaft und der natürlichen Umwelt. Solidarität bedeutet für uns, die Schwächeren zu stärken, unterschiedliche Perspektiven ernst zu nehmen und Verantwortung für kommende Generationen zu übernehmen.

Die OP besitzt kein starres Parteiprogramm. Sie verpflichtet sich auf klare Grundwerte sowie auf offene, nachvollziehbare Entscheidungsverfahren. Sie lädt ihre Mitglieder ein, politische Fragen durch Dialog, Vernunft und fundierte Auseinandersetzung zu beleuchten. Dabei steht nicht der schnelle Konsens im Vordergrund, sondern das gemeinsame Verständnis von Argumenten, Folgen und Werten. Betroffene sollen frühzeitig gehört und unterschiedliche Interessen transparent abgewogen werden.

So schaffen wir einen Raum, in dem Ideen geprüft, Sichtweisen ausgetauscht und Entscheidungen eigenständig und begründet getroffen werden können. Wir wollen zu einer politischen Kultur beitragen, in der nicht Taktik und Schlagwort, sondern Einsicht und Verantwortung den Ausschlag geben – im Vertrauen darauf, dass aus ehrlicher Auseinandersetzung lernfähige, gerechte und nachhaltige Politik wächst.

2. Die OP orientiert sich an den in der Präambel genannten Werten: Menschenwürde, Freiheit mit Verantwortung, Solidarität, Nachhaltigkeit, demokratische Teilhabe und Transparenz.

Art. 4 Zweck

1. Die OP bezweckt insbesondere:
 - a) die Förderung eines offenen, respektvollen und argumentbasierten politischen Diskurses,
 - b) die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene,
 - c) die Unterstützung von Kandidaturen für öffentliche Ämter,
 - d) die Entwicklung und Erprobung deliberativer und partizipativer Formen politischer Entscheidungsfindung.
2. Die OP ist nicht gewinnorientiert. Ein allfälliger Überschuss dient ausschliesslich der Verwirklichung des Vereinszwecks.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

1. Die OP kennt folgende Kategorien:
 - a) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
 - b) Juniormitglieder (z.B. unter 18 Jahren) mit beratender Stimme,
 - c) Unterstützende Mitglieder ohne Stimmrecht (natürliche oder juristische Personen).
2. Über weitere Kategorien kann die Mitgliederversammlung befinden.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Grundwerte der OP anerkennt und diese Statuten akzeptiert.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, soll aber auf Verlangen plausibel erklärt werden.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere:
 - a) Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung,
 - b) aktives und passives Wahlrecht für Vereinsämter,
 - c) das Recht, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen,
 - d) das Recht auf Information über die Tätigkeit und Finanzen des Vereins.
2. Juniormitglieder haben Teilnahme- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht; Details regelt ein allfälliges Reglement.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Statuten, die Präambel und die Beschlüsse der Organe zu respektieren,

- b) die finanziellen Beiträge fristgerecht zu leisten,
 - c) die demokratische und dialogorientierte Kultur der OP zu achten und zu fördern.
2. Mitglieder enthalten sich in der Öffentlichkeit persönlicher Angriffe gegenüber anderen Mitgliedern und Organen der OP und vertreten Kritik in sachlicher Form.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
2. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu erklären und erfolgt auf Ende des laufenden Kalenderjahres, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Art. 10 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:
- a) den Statuten, der Präambel oder Beschlüssen der Organe in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt,
 - b) die demokratische Grundordnung oder die Menschenwürde anderer erkennbar missachtet,
 - c) dem Ansehen oder der Arbeit der OP erheblich schadet.
2. Vor dem Entscheid ist die betroffene Person anzuhören.
3. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich oder elektronisch Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

III. Organe

Art. 11 Organe der OP

Die Organe der OP sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Revisionsstelle (oder Rechnungsprüfung),
- 4. weitere Organe und Kommissionen gemäss Reglement (z.B. Arbeitsgruppen, Ethik- oder Schlichtungsstelle).

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Stellung und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OP.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Art. 13 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
2. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl und Abwahl:
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der Revisionsstelle,
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
6. Erlass und Änderung der Statuten,
7. Behandlung von Rekursen (z.B. gegen Ausschlüsse),
8. Beschluss über Auflösung der OP und Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 14 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung statutengemäss erfolgt ist.
2. Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (z.B. Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen) und höchstens [z.B. 9] Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, selbst (Präsidium, Aktuariat, Finanzen etc.).

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der OP und vertritt sie nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Führung der Mitgliederlisten,
4. Finanzplanung und -kontrolle, Erstellung von Budget und Jahresrechnung,
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. Erarbeitung von Reglementen und Richtlinien (z.B. für Sektionen, Arbeitsgruppen),
7. Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Kommunikation.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

1. Die zeichnungsberechtigten Personen werden vom Vorstand bestimmt.
2. Üblicherweise zeichnet der/die Präsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle (natürliche oder juristische Person) oder zwei Rechnungsrevisor:innen.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 19 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel der OP bestehen insbesondere aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) Spenden und Legaten,
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - d) Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für verschiedene Mitgliedskategorien können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden.

Art. 20 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der OP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes bestimmt.

V. Sektionen und Arbeitsgruppen (optional)

Art. 21 Sektionen

1. Die OP kann Sektionen auf kantonaler oder kommunaler Ebene anerkennen.
2. Die Rechte und Pflichten der Sektionen sowie das Verfahren der Anerkennung und Aufhebung regelt ein Sektionenreglement, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 22 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können thematische Arbeitsgruppen einsetzen (z.B. Klima, Bildung, Demokratieentwicklung).
2. Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge und Berichte, fassen jedoch keine für den Verein verbindlichen Beschlüsse, sofern ihnen nicht ausdrücklich entsprechende Kompetenzen übertragen sind.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung der OP

1. Die Auflösung der OP kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses ist einer steuerbefreiten Institution oder Organisation mit ähnlichen Zielen zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Dezember in Dietikon angenommen und treten per gleichem Datum in Kraft.